



Kempten^{Allgäu}

Bebauungsplan "Spitalhofstraße - SO Landwirtschaft und Photovoltaik"

im Bereich zwischen Bühl, Bundesautobahn A7 und Lenzfried

Plan-Nr.		Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt	Datum
543			27.09.2023
Bebauungsplanzeichnung Planzeichenerklärung Verfahrensvermerke		Vorentwurf	
		i.A.	

Inhalt

Teil I

- Informationen zur Datenschutzverordnung
- Planzeichnung
- Satzung

Teil II

- Begründung
- Anlage: Relevanzprüfung Artenschutz

Formular Informationspflichten

Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO

- **Beteiligungs- und Informationsverfahren bei Bauleitplanung**
- **Behandlung von Bauanträgen im Gestaltungsbeirat -**

Der Schutz Ihrer Daten genießt bei der Stadt Kempten (Allgäu) einen hohen Stellenwert. Das Stadtplanungsamt verarbeitet daher Ihre personenbezogenen Angaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den jeweils einschlägigen bereichsspezifischen Regelungen.
Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie im Interesse eines transparenten Verwaltungshandelns über die Einzelheiten der Erhebung und weiteren Verwendung Ihrer Daten.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Erhebung von personenbezogenen Daten bei städtebaulichen Planungen, insbesondere Beteiligungs- und Informationsverfahren im Zusammenhang mit der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Landschafts- und Grünordnungsplänen, Projektplanungen und sonstigen Handlungskonzepten sowie bei Bauvorhaben, die im Gestaltungsbeirat der Stadt Kempten (Allgäu) behandelt werden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Verfahrensverantwortlich für die Verarbeitung ist die Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt,
Anschrift: Kronenstraße 8, 87435 Kempten (Allgäu)
E-Mail: poststelle@kempten.de, Tel.: 0831/115

3. Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Kempten (Allgäu)
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu)
E-Mail: datenschutz@kempten.de
Tel.: 0831/2525 – 3118

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den in Ziff. 1 genannten städtebaulichen Planungen und Verfahren, somit zur Umsetzung städtebaulicher Ziele und Zwecke verarbeitet. Hierbei werden die Planungserfordernisse und die Auswirkungen der Planung ermittelt sowie die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und

untereinander abgewogen. Für diese Zwecke werden personenbezogene Daten erhoben, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Daten werden hierbei auf den Rechtsgrundlagen von

- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG – in Verbindung mit den einschlägigen bereichsspezifischen Regelungen, insbesondere §§ 1 Abs. 3, 3, 6 und 7 Baugesetzbuch (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse)

sowie

- (ggf.) Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO (freiwillige Einwilligung)

erhoben und verarbeitet.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

- Vor- und Familienname
- Kontaktdaten (Anschrift, Tel.Nr., E-Mail-Adresse, soweit – freiwillig - angegeben)
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden
- Angaben aus geografischen Informationssystemen

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre o. g. Daten werden in dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang an

- die in den genannten Verfahren bzw. mit den Arbeitsvorgängen beteiligten Fachämter innerhalb der Stadtverwaltung,
- die in Betracht kommenden staatlichen Stellen,
- die beteiligten Ingenieur- und Planungsbüros,
- Gerichte bei Überprüfung der Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne,
- ggf. von der Stadt Kempten (Allgäu) beauftragte und gleichfalls zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Auftragsverarbeiter
- Mandatsträger im zuständige Entscheidungsgremium, insbes. Planungs- und Bauausschuss sowie Stadtrat

übermittelt (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DSGVO und Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO).

Eine Datenübermittlung an Dritte für Werbezwecke findet nicht statt.

7. Quellen der personenbezogenen Daten gem. Art. 14 DSGVO:

Sofern wir die o. g. Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir diese Angaben – soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich und gesetzlich zulässig ist (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayDSG) im Amt für BürgerService der Stadt Kempten (Allgäu)

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

(= außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes)

Ihre Angaben werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt, soweit hierzu keine Notwendigkeit besteht bzw. dort kein angemessenes Datenschutzniveau i. S. v. Art. 32, 44 bis 50 DSGVO garantiert ist.

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben notwendig ist (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Bei Aufhebung eines Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 8 BauGB) wird eine Löschung der gespeicherten Daten geprüft.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die vorliegenden Akten und Angaben auf ihre Archivwürdigkeit geprüft (Art. 26 Abs. 6 BayDSG).

Im Zusammenhang mit der dauerhaften Gültigkeit eines Planungsverfahrens stehende personenbezogene Daten werden unbefristet gespeichert.

10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch u. a. dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

Bei Vorliegen einer Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen; bis zum Zeitpunkt des Widerrufs vorgenommenen Verarbeitungen bleiben dabei in ihrer Rechtmäßigkeit erhalten.

Ferner steht Ihnen bei Erteilung der Einwilligung oder bei Vorliegen eines Vertrages zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten mithilfe automatisierter Verfahren gegebenenfalls ein Recht auf Übertragung der Daten an Sie oder an einen anderen datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu (Art. 20 DSGVO).

Soweit Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz in Bayern, Anschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Tel.: 089/212672-0

11. Information bei späterer Zweckänderung

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedarf ergeben, dass Ihre personenbezogenen Daten für den gleichen Zweck, der bei der Erhebung angegeben wurde, an Dritte zu übermitteln sind, bedarf es hierzu keiner gesonderten Information.

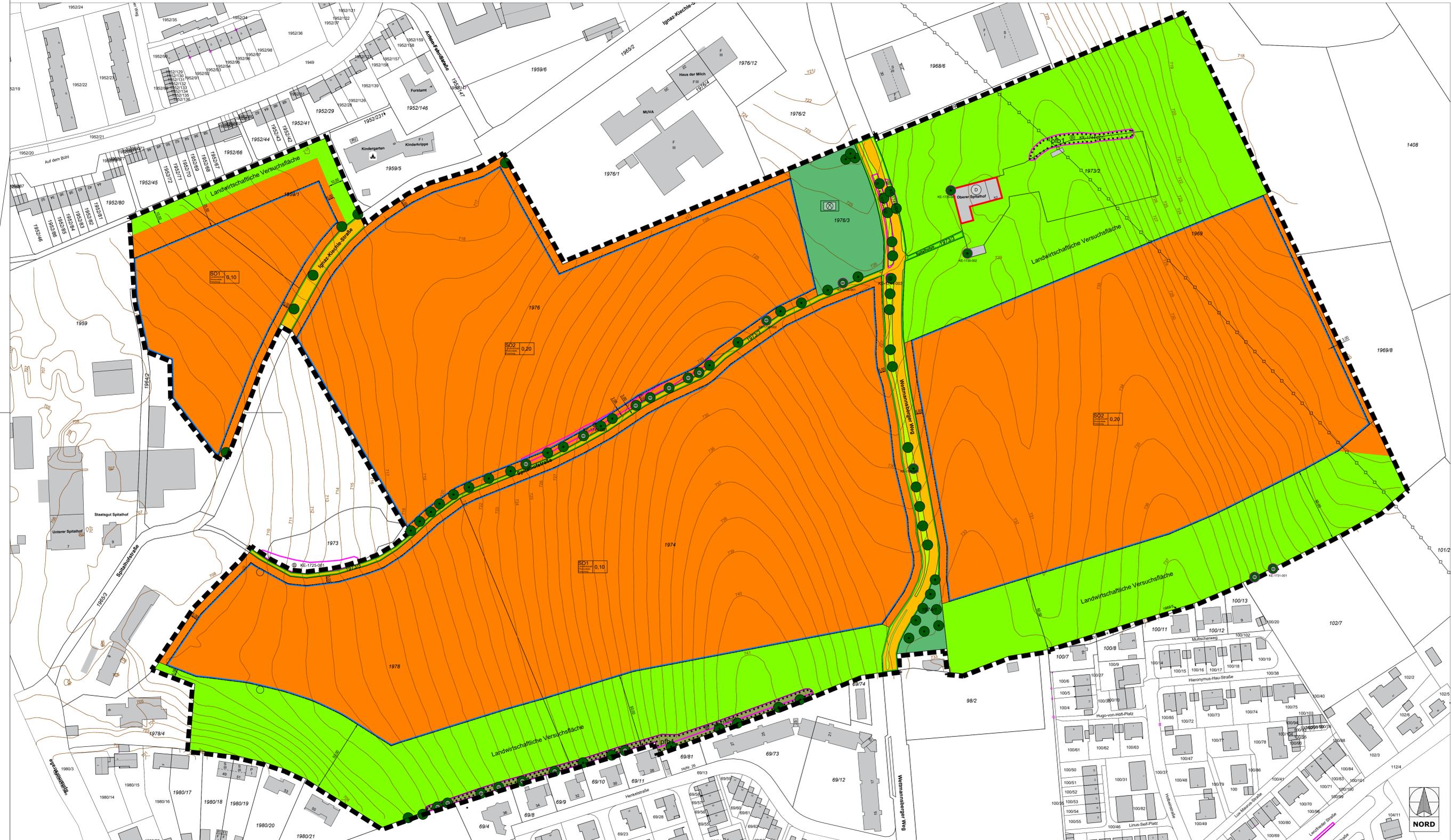
12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Angaben benötigen wir zur Umsetzung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Behandlung der Stellungnahmen, z. B. bei

- Abwägung der Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB
- Benachrichtigung nach Satzungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.

Wenn Sie die erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellen, löst dies eine Datenerhebung bei Dritten (Art. 14 DSGVO) aus.

1. PLANZEICHNUNG



2. PLANZEICHENERKLÄRUNG

2.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1.1 Art der baulichen Nutzung
 - SO Sonstige Sondergebiete, hier: Landwirtschaft - Photovoltaik - Forschung
- 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 0,10/0,20 Grundflächenzahl
- 2.1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenze
- 2.1.5 Verkehrsflächen
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- 2.1.8 Grünflächen
 - öffentliche Grünfläche
 - Bolzplatz
 - private Grünfläche, allgemein
- 2.1.11 Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft, hier landwirtschaftliche Versuchsfläche
- 2.1.12 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - zu erhaltender Baum
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- 2.1.13 Sonstige Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2.3 Nachrichtliche Übernahmen

- ND Naturdenkmal
- B Biotopflächen
- Biotopbaum
- Bestandsbaum
- B Gesamtanlagen (Ensembles), Denkmalschutz
- Bestehende Gasleitung (Nachrichtliche Übernahme)

2.4 Hinweise

- Straßenbegleitgrün
- vorhandene Gebäude/ Nebengebäude
- vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurnummer
- Höhenschichtlinie (keine verbindliche Darstellung)

Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung
SO1 0,10	Sonstige Sondergebiete, hier: Landwirtschaft - Photovoltaik - Forschung
0,10	Grundflächenzahl

3. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
 Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung
 Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2023 in der Zeit vom 16.10.2023 bis 20.11.2023.
 Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2023 in der Zeit vom 16.10.2023 bis 20.11.2023.

Stadt Kempten (Allgäu), 04.10.2023

Thomas Kiechle
 Oberbürgermeister



Kempten Allgäu

Bebauungsplan "Spitalhofstraße - SO Landwirtschaft und Photovoltaik"

im Bereich zwischen Bühl, Bundesautobahn A7 und Lenzfried

Plan-Nr. 543	Maßstab 1:1000	Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt	Datum 27.09.2023
Bebauungsplanzeichnung Planzeichenerklärung Verfahrensvermerke		Vorentwurf	i.A.

Stadt Kempten (Allgäu)

Bebauungsplan Nr. 543

„Spitalhofstraße – SO Landwirtschaft und Photovoltaik“

im Bereich zwischen Bühl, Bundesautobahn A7 und Lenzfried

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

27.09.2023

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Ermächtigungsgrundlage.....	2
1.1	Rechtsgrundlagen	3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
§ 1	Art der baulichen Nutzung	4
§ 2	Maß der baulichen Nutzung.....	4
§ 4	Nebenanlagen	6
§ 5	Verkehrsflächen	6
§ 6	Öffentliche und private Grünflächen	6
§ 7	Eingriffs- und Ausgleichsflächen	6
§ 9	Grünordnung	7
§ 11	Höhenlage baulicher Anlagen	7
§ 12	Ordnungswidrigkeit.....	7
3	Zuordnung von Ökopunkten zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB	7
4	Örtliche Bauvorschriften.....	8
§ 13	Einfriedungen.....	8
§ 15	Ordnungswidrigkeit.....	8
5	Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen .	9
Baudenkmal.....		9

1 Ermächtigungsgrundlage

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches die Aufstellung des Bebauungsplans „Spitalhofstraße – SO Landwirtschaft und Photovoltaik“ im Bereich zwischen Bühl, Bundesautobahn A7 und Lenzfried als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Spitalhofstraße – SO Landwirtschaft und Photovoltaik“ mit einer Fläche von ca. 28,1 ha ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 543 „Spitalhofstraße – SO Landwirtschaft und Photovoltaik“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie der Satzung mit Begründung vom 20.09.2023 (Vorentwurf). Weitere Bestandteile sind die Relevanzprüfung zu geplanten „Freiflächen PV-Anlagen am Spitalhof“ in der Fassung vom April 2023 sowie der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (wird zum Entwurf erarbeitet).

Außerkräfttreten von Bebauungsplänen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Spitalhofstraße – SO Landwirtschaft und Photovoltaik“ treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans die bisherigen Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Spitalhofstraße – SO Landwirtschaft und Photovoltaik“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplans an den vorliegenden Bebauungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

1.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung mit SO bezeichneten Bauflächen werden als Sonstiges Sondergebiet „SO Landwirtschaft -Photovoltaik-Forschung“ gem. § 11 BauNVO in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt.

Zulässig sind

1. Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen, sowie Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, die für die Errichtung und den Unterhalt dieser Anlagen notwendig und erforderlich sind. Insbesondere Modultische mit den erforderlichen Aufständern (bis max. 6,00 m Höhe), vertikale Anlagen mit senkrecht ausgerichteten Modulen (bis max. 3,50 m Höhe) und Gebäude und Einrichtungen für die technische Infrastruktur wie z.B. Betriebseinrichtungen zur Sammlung des Gleichstroms, Wechselrichter-raum, Trafo- und Übergabestation (bis max. 3,00m Höhe)
2. Genehmigungsfreie Kleinwindenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 10 m
3. Tierhaltung, sowie die für die Tierhaltung erforderlichen Anlagen, die keine Gebäude sind (z.B. Zäune, Überdachungen, Anlagen für Futter und Getränke etc.)
4. Anlagen für landwirtschaftliche Forschung, landwirtschaftliche Versuchsflächen (z.B. dauerhaft oder zeitweise betriebene Messgeräte)
5. landwirtschaftliche Nutzung

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ

Die in der Planzeichnung eingetragene Grundflächenzahl als Höchstmaß gilt für die jeweiligen mit SO bezeichneten Bauflächen.

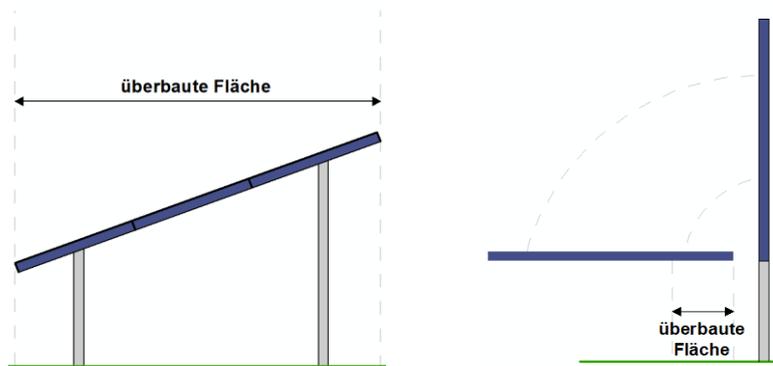
Im sonstigen Sondergebiet

„SO1 Landwirtschaft-Forschung-Photovoltaik“ GRZ = 0,10

Im sonstigen Sondergebiet

„SO2 Landwirtschaft-Forschung-Photovoltaik“ GRZ = 0,20

Für die Bemessung der Grundfläche wird bei aufgeständerten Anlagen mit Modultischen die gesamte Modulfläche in der lotrechten Projektion auf den Boden herangezogen (siehe nachfolgendes Schemabild, linke Abbildung). Bei Anlagen mit senkrecht angeordneten Modulen zählt ein Viertel der Modulfläche (s. nachfolgendes Schemabild, rechte Abbildung).



Anlagenhöhe, Gebäudehöhen

Die aufgeständerten Anlagen mit Modultischen (ein- oder zweiseitig geneigt) dürfen im fertig montierten Zustand eine maximale Höhe von 6,00 m über dem jetzt vorhandenen natürlichen Gelände nicht überschreiten.

Die Anlagen mit senkrecht angeordneten Modulen dürfen im fertig montierten Zustand eine maximale Höhe von 3,50 m über dem jetzt vorhandenen natürlichen Gelände nicht überschreiten.

Funktionsgebäude, die ausschließlich dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage dienen, dürfen eine maximale Höhe von 3,00 m über dem jetzt vorhandenen natürlichen Gelände erreichen.

§ 3 Bauweise

Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Bebauungsplanzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

Die unter § 1 Nr. 1 und 2 genannten Nutzungen mit Ausnahme der in § 13 Nr. 2 (örtliche Bauvorschrift) genannten Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

§ 4 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind, soweit für den Zweck der zulässigen Nutzungen erforderlich, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer max. Gebäudehöhe von 3,00 m zulässig.

Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind allgemein innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 5 Verkehrsflächen

Die bestehenden Verkehrsflächen sind als solche im zeichnerischen Teil dargestellt.

§ 6 Öffentliche und private Grünflächen

Das als Bolzplatz genutzte Flurstück 1976/3 wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Bolzplatz“ festgesetzt.

§ 7 Eingriffs- und Ausgleichsflächen

-Der Umfang und die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden zum Entwurf erarbeitet. Die herzustellenden Maßnahmen werden zum Entwurf in §9 Grünordnung beschrieben werden.-

§ 8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

-Wird zum Entwurf geprüft. Leitungsbetreiber werden am Verfahren beteiligt.-

§ 9 Grünordnung Pflanzbindung

pfb1 (Baumreihen und Gehölze)

Die innerhalb der mit Pflanzbindung belegten Flächen vorhandenen Bäume und Gehölze im Bereich des Biotops „Baumreihe östlich Spitalhofstraße 5“ (Nr. KE-1744-001), im Bereich des Biotops „Altbaumbestand am Nordrand von Lenzfried“ (Nr. KE-1742-001) und im Bereich des Biotops „Baumreihe östlich Spitalhofstraße 5“ (Nr. KE-1744) sind zu erhalten.

pfb2 (Einzelbäume)

Die im Bebauungsplan dargestellten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten.

§ 10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anfallendes Niederschlagswasser von den Stromerzeugungsanlagen oder Nebenanlagen darf nicht gesammelt oder abgeleitet werden, sondern ist großflächig auf dem Grundstück der Versickerung/Verdunstung zuzuführen.

§ 11 Höhenlage baulicher Anlagen

Die Geländeoberfläche (natürliche Geländehöhe) darf laut §14 (örtlichen Bauvorschrift) nicht verändert werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeiten gegen Festsetzungen zu Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen können gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

3 Zuordnung von Ökopunkten zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

Wird zum Entwurf ergänzt.

4 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

§ 13 Einfriedungen

1. Neu zu errichtende Einfriedungen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) bis zu einer Höhe von 2,00 m einschließlich eines Übersteigschutzes zulässig. Der Zaun ist so auszubilden, dass ein Bodenabstand von 0,20 m nicht unterschritten wird.
2. Innerhalb der in der in der Planzeichnung als Sonstiges Sondergebiet „SO Photovoltaik-Forschung“ eingetragenen Flächen sind
 - PV-Zäune
 - mit Photovoltaik-Modulen bestückte Zäune
 - oder sonstige vertikale Photovoltaikanlagen (Anlagen mit senkrecht angeordneten Modulen), die als Zaun genutzt werden

innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind diese auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

§ 14 Geländegestaltung, Aufschüttungen, Abgrabungen

Das natürliche Gelände darf nur insoweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung der zu errichtenden Module und der dazugehörigen Nebenanlagen, soweit für den Zweck der zulässigen Nutzungen erforderlich, unumgänglich ist.

Ansonsten sind Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht zulässig.

§ 15 Ordnungswidrigkeit

Mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zu wider handelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

5 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Baudenkmal

Im Geltungsbereich befindet sich das Baudenkmal „Oberer Spitalhof“ (Aktennummer D-7-63-000-225). Das Denkmal ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Flächen im Bereich des Denkmals bleiben unverändert und sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ (landwirtschaftliche Versuchsfläche) festgesetzt.

-Weitere nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan werden nach Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergänzt.-

Stadt Kempten (Allgäu)

Bebauungsplan Nr. 543
„Spitalhofstraße – SO Landwirtschaft und Photovoltaik“

im Bereich zwischen Bühl, Bundesautobahn A7 und Lenzfried

- Teil II -

Begründung

Anlagen

27.09.2023

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	3
1.1	Plangebiet und Projektgedanke	3
1.2	Lage und Inhalt des Bebauungsplans	5
1.3	Exkurs: Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 und Förderung	6
2	Einfügung in übergeordnetes Recht und übergeordnete Planungen	7
2.1	Baugesetzbuch (BauGB)	7
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	7
2.3	Regionalplan der Region Allgäu (16)	9
2.4	Flächennutzungsplan Kempten	11
3	Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	12
4	Der Bestand innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	12
4.1	Lage und Topographie	12
4.2	Nutzung	12
4.3	Eigentumsverhältnisse	12
4.4	Vorhandener Baubestand / Denkmalschutz	12
4.5	Oberflächengewässer	13
5	Der Bestand außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches	13
6	Erschließung und Verkehr	14
6.1	Verkehrerschließung / Netzanbindung	14
6.2	Landwirtschaftlicher Verkehr / Nutztiere	14
6.3	Abwasserbeseitigung	14
6.4	Wasserversorgung	14
6.5	Altablagerungen	14
6.6	Anschluss an das Versorgungsnetz für elektrischen Strom	14

6.7	Sonstige Erschließungsanlagen.....	14
6.8	Grundwasserschutz.....	15
7	Weitere Belange	15
7.1	Biotope, Naturdenkmale	15
7.2	Denkmalschutz	15
8	Bauliche Nutzung	16
8.1	Art der baulichen Nutzung / Flächenwidmung	16
8.2	Nebenanlagen	16
8.3	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	16
8.4	Höhenlage und Höhen der baulichen Anlagen	17
8.5	Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen.....	17
9	Örtliche Bauvorschriften.....	18
9.1	Einfriedigungen.....	18
9.2	Abgrabungen und Aufschüttungen.....	18
10	Planungsstatistik.....	18
11	Artenschutz	18
12	Umweltbericht und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung....	18
13	Anlagen	18

1 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

1.1 Plangebiet und Projektgedanke

Im Bereich des Plangebiets befinden sich zahlreiche Mitglieder des Milchwirtschaftlichen Zentrums Bayern (Kempten/ Allgäu) des Milchwirtschaftlichen Vereins e.V. (MV) in Kempten die sich aus zahlreichen verschiedenen Organisationen und Fachbereichen zusammen setzen. Darunter der Spitalhof Kempten (Versuchs- und Bildungszentrum für Rinderhaltung und Berglandwirtschaft (Hauptversuchsstation der LfL für Grünlandversuche in Bayern)), das Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum LVFZ Molkereischule-Berufsschule, das **Zentrum für Lebensmittel- und Verpackungstechnologie e.V. (ZLV)**, muva Kempten (Labor und Dienstleistungszentrum) sowie der Tiergesundheitsdienst Bayern e.V., Süd-deutsche Butter- und Käse-Börse e.V. Kempten, Bayerischer Bauernverband Kempten, Zentrum für Lebensmittel- und Verpackungstechnologie e.V.

Ziele: Die Gebäude und Einrichtungen dieser Institutionen benötigen ca. 2,2 Mio. Kilowattstunden Strom im Jahr. Ziel ist diese benötigte Energie Schritt für Schritt aus erneuerbaren Energien zu schöpfen, um der CO₂-Neutralität am Ende der Wertschöpfungskette näher zu kommen. Dazu wurden bereits PV-Dachflächenanlagen auf dem Großteil der Gebäude realisiert, weitere sind in Planung.

Der **Spitalhof Kempten** (Versuchs- und Bildungszentrum für Rinderhaltung und Berglandwirtschaft) ist die **Hauptversuchsstation der LfL** (Landesanstalt für Landwirtschaft) für **Grünlandversuche in Bayern**. Hier werden seit über 25 Jahren **Grünlandversuche im Feldversuch** durchgeführt. Hier werden auf **ca. 7 ha und 1000 Parzellen** unter anderem folgende Forschungsschwerpunkte untersucht: Gezielte und umweltgerechte Anwendung von Gülle, Ertrag, Qualität, Pflanzenbestand, Schmackhaftigkeit des Futters, geeignete Sortenwahl für Nachsaaten für das Grünland im Voralpen und Alpengebiet, Effizienz, energetische Verwertung des Grünlandes bzgl. Sorten – und Düngungsfragen, Bodendruck aufgrund unterschiedlicher Bewirtschaftung. Die aktuellen Ergebnisse werden regelmäßig veröffentlicht.

Einige Versuchsflächen sind auf nachfolgender Abbildung zu sehen:



Landwirtschaft und Freiflächenphotovoltaik:

Aufgrund der Notwendigkeit der Eigenstromproduktion bzgl. des Ziels der CO₂-Neutralität am Ende der Wertschöpfungskette sowie der bereits gegebenen Möglichkeiten am Standort selbst, bietet sich dieses Gebiet besonders gut für die Errichtung und **Erforschung verschiedener Photovoltaik-Systeme in Wechselwirkung mit den genannten Forschungsschwerpunkten an.**

Die Voraussetzungen für diese Art von Forschung sind am Standort einmalig.

Die Intention ist, während einer Projektlaufzeit die Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen PV-Systemen, Nutztierhaltung mit Weidegang und sämtlichen Auswirkungen auf das Grünland zu erforschen.

Dazu sollen unter **wissenschaftlicher und ökologischer Begleitung, Datenerhebung und Auswertung verschiedene Systeme** auf Grünland getestet werden um praxisrelevante Erfahrungen zu sammeln, bzgl.:

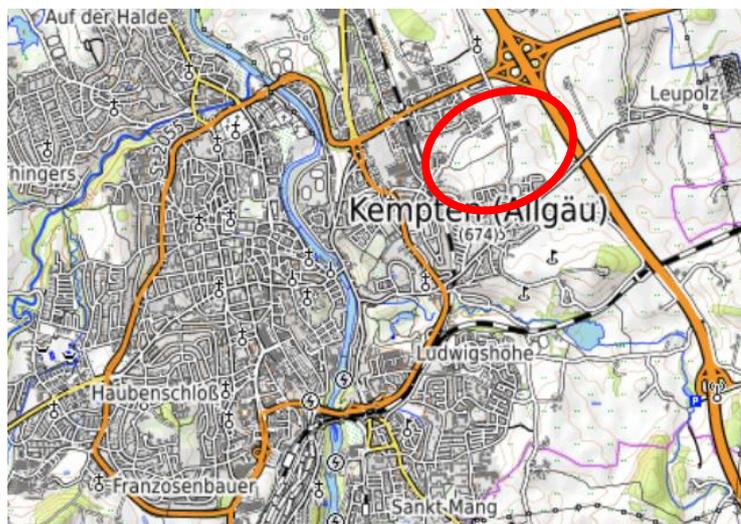
- Gleichzeitige Weidenutzung mit Rindern/ Milchkühen
- Verhaltensanalyse der Tiere im Umgang mit den Anlagen (Transponder-Auswertung)
- Systemzusammenhang mit vorhandener Wetterstation
- Schnittnutzung, Grünland-Bewirtschaftungstechniken
- Zusammenhang von Belegungsdichte und Ertrag
- Kombinierbarkeit mit Einfriedungen
- Wechselwirkungen: Boden, Wasser, Nutztiere, Biodiversität

Die Leitlinien des Projekts sollen dabei lauten:

- Landwirtschaftliche Flächennutzung bleibt erhalten
- **PV in Ergänzung** zum Haupterwerb – nicht in Konkurrenz
- PV passt sich der Landwirtschaft an – nicht umgekehrt
- **Ökologische Aufwertung** statt zusätzlicher Ausgleichsflächen
- Netzstabilisierende Wirkung: ortsnahe Einspeisung
- **Eigenverbrauchsoptimierung:** Auf Strombedarf optimierbares Erzeugungsprofil

1.2 Lage und Inhalt des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Stadt Kempten, zwischen Ortslage und der Bundesautobahn A7. Nördlich und westlich im Anschluss an die Flächen der Versuchsanstalt befinden sich gewerbliche Bauflächen, südlich schließt Wohnbebauung an:



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Abbildung: Lage des Geltungsbereichs (rot), unmaßstäblich

Um das beschriebene Vorhaben zu ermöglichen wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist auch planungsrechtlich erforderlich, da die gebotene Nutzung der Photovoltaik im Außenbereich hier nicht privilegiert ist.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der Art und Lage von Modulen verbindlich regelt, ist in diesem Fall nicht zielführend.

Um hier jedoch die Grundidee des Vorhabens zu unterstützen, sollen die Anlagen im gesamten Gebiet (unter der Voraussetzung einer grundsätzlichen Flächenbeschränkung und Höhe der Anlagen) nicht verbindlich bzgl. nach Art und Lage vorgeschrieben werden. **Vielmehr ist es im Rahmen der Forschung erforderlich unterschiedliche Systeme an verschiedenen Orten im Plangebiet über bestimmte Zeiträume zu erproben.**

Die PV-Freiflächenanlagen sollen der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet bleiben. Dies ist im Bebauungsplan über die Flächenbeschränkung geregelt.

Aufgrund der Begrenzung der zu überstellenden Flächen wird ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild nicht befürchtet. Zudem ein ausreichender Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung einzuhalten.

Bei einer Vollaussnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Modulfläche (Grundflächenzahl) kann rein rechnerisch der Bedarf am Standort gedeckt werden. Damit leistet das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zu einer künftigen regenerativen Versorgung am Standort.

1.3 Exkurs: Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 und Förderung

Zur Erreichung der Klimaschutzziele und dem damit verbundenen Konsequenzen, deutlich schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien ist es erforderlich, elektrische Energie unter anderem aus Sonnenstrahlung zu gewinnen.

Der Bund als Gesetzgeber hat mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) eine Reihe von Flächen definiert, die zur Erreichung der Klimaschutzziele gefördert werden sollen.

Diese „Flächenkulisse“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen richtet sich dabei nach § 48 Abs. 1 EEG und umfasst u. a. Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans die keine entwässerte landwirtschaftlichen genutzten Moorböden sind und die sich **längs von Autobahnen oder Schienenwegen** befinden (in einer Entfernung bis zu 500 Metern) (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa)). Dies ist im östlichen Bereich des Plangebiets gegeben.

Seit 2023 können auch „**besondere Solaranlagen**“ gefördert werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 5). Ob eine Anlage als „besondere Solaranlage“ eingestuft wird, richtet sich nach den Festlegungen in § 85 c EEG der Bundesnetzagentur. **Die Bundesnetzagentur wird diese Anforderungen erstmalig und mit sofortiger Wirkung am 1. Juli 2023 festlegen** (§ 85 c EEG). Der Entwurf vom 13.02.2023 ist öffentlich, derzeit konnten dazu Stellungnahmen bis 17.03.2023 eingereicht werden¹.

Bisher sind u. a. die Anforderungen, die an besondere Solaranlagen auf **Ackerflächen, landwirtschaftlichen Flächen mit Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen** und auf Parkplatzflächen gestellt werden, festgelegt. Hier gilt die „Festlegung besondere Solaranlagen Az. 8175-07-00-21/1 – vom 1. Oktober 2021². Die Anforderungen für besondere Solaranlagen auf **Grünland und auf entwässerten Moorböden** werden derzeit in einem Festlegungsverfahren (s.o.) bestimmt.³

Im Entwurf heißt es im bzgl. Dauergrünland im Überblick:

„Besondere Solaranlagen sind solche auf [...] Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist [...]“⁴

¹https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20230213_Solar1Konsultation.html

²https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Innovations/GezeichneteFestlegungOktober2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3

³<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BesondereSolaranlagen/start.html>

⁴ Ebd.

Der Entwurf vom 13. Februar 2023 kann unter www.bundesnetzagentur.de / Fachthemen / Elektrizität und Gas / Ausschreibungen / Solar Freifläche / **Besondere Solaranlagen**⁵ eingesehen werden.

2 Einfügung in übergeordnetes Recht und übergeordnete Planungen

2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bei Aufstellung des Bebauungsplans sind über die oben genannte Norm hinaus insbesondere folgende Vorgaben des Baugesetzbuchs zu beachten:

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“ (§ 1 Abs. 3 bis 5 BauGB) (s. hierzu die Ausführungen in den Folgekapiteln).

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Für die Planung sind folgende Ziele **(Z)** und Grundsätze **(G)** der Landesplanung (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP Stand 2020) relevant:

Klimaschutz:

(1.3.1 (G)) „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]“

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energieträger wie der Solarenergie trägt dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern.

Vermeidung von Zersiedelung:

(3.3 (Z)): „Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

Zwar sind „[...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen [...] keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“, dennoch erfolgt durch die vorliegende Planung eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten.

⁵ Link zum Dokument:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Solar1/BesondereSolaranlagen/Ko nsultation.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Land- und Forstwirtschaft:

(5.4.1 (G)): „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

Begründung: „Nach wie vor werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und damit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Im Rahmen weiterer Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu.“

Besonders diesem Grundsatz wird mit der vorliegenden Planung gefolgt. Im Plangebiet soll eben dieser Belang erforscht werden, wie eine gleichzeitige Nutzung von PV und Landwirtschaft (Grünlandwirtschaft / Weidewirtschaft) stattfinden kann. Dadurch kann die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden. Dazu sollen für verschiedene PV-Systeme und Methoden erprobt werden, wie eine Stromerzeugung über PV-Freiflächenanlagen und eine landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandnutzung, Weidetiere) gleichzeitig, sinnvoll und bestmöglich stattfinden kann.

Des Weiteren ist die mögliche Ausnutzung der Fläche mit PV-Modulen (mit Modulen zu überstellende Fläche) über die Grundflächenzahl von 0,05 (5%) begrenzt. Zudem steht einer Wiedernutzung als ausschließlich „Fläche für die Landwirtschaft“ nichts entgegen (Folgenutzung).

Erneuerbare Energien:

(6.2.1 (Z)): „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Begründung: „Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient den oben genannten Erfordernissen der Raumplanung. Die Raumverträglichkeit ist durch die einzuhaltenden großzügigen Abstände gewährleistet. Die Abwägung aller berührten fachlichen Belange ist Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.

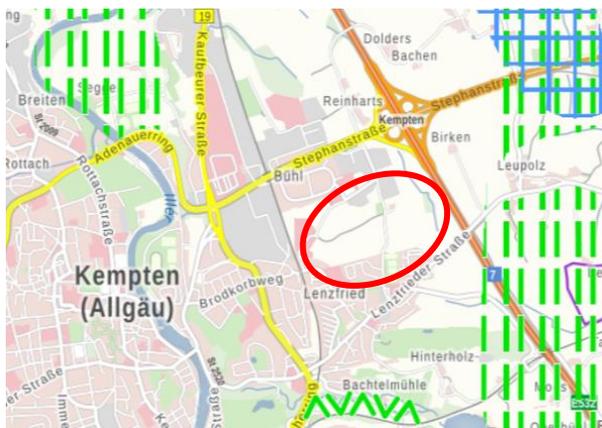
6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Landesentwicklungsplanung. Eine „Vorbelastung“ im Sinne der obigen Aufzählung ist im vorliegenden Plan-gebiet nicht vorhanden, dennoch befindet sich nördlich des Geltungsbereichs ein Gewerbegebiet und eine Einspeisemöglichkeit, daher kann im weiteren Sinne von einer bereits vorliegenden „Infrastruktur“ gesprochen werden.

2.3 Regionalplan der Region Allgäu (16)

Darstellungen des Regionalplans sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.



Quelle: Auszug aus dem Regionalplan, Karten 3 und 2

Regionaler Planungsverband Allgäu (rot = Lage des Geltungsbereichs)

Legende (Auszug):	
	Trenngrün
	Regionaler Grünzug
	Vorranggebiet für Wasserversorgung

Landwirtschaft:

„Die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenerwerbslandwirtschaft, soll als Wirtschaftsfaktor – aber auch im Hinblick auf ihre landeskulturelle Bedeutung – in der ganzen Region gesichert und gestärkt werden“ (BII 2.4.1 (G)).

„In Teilbereichen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen sind die Voraussetzungen für eine standortgemäße und umweltverträgliche Landbewirtschaftung möglichst zu sichern und weiterzuentwickeln.“ (BII 2.4.2 (G))

„Es ist anzustreben, die Landbewirtschaftung in den Teilbereichen der Region mit vorwiegend weniger günstigen Erzeugungsbedingungen weitgehend zu erhalten.“ (BII 2.4.2 (G))

Es wird eine doppelte Nutzung angestrebt. Auf die Ausführungen Kap. 2.2 „Land- und Forstwirtschaft“ wird verwiesen.

Energieversorgung:

Im Regionalplan der Region Allgäu zur Energieversorgung heißt es:

„In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.“ (BIV 3.1.1(G)).

Begründung: „Eine ausreichende Energieversorgung hat sich in der Region am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Dies bedeutet, dass der erforderliche Energiebedarf zu möglichst ökonomisch und ökologisch optimierten Bedingungen gedeckt werden kann. Zur Gewährleistung einer sicheren und kostengünstigen Versorgung kommt der Nutzung eines ausgewogenen „Mixes“ der verschiedenen angebotenen Energieträger große Bedeutung zu.“

Weiterhin heißt es dort:

„Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere [...] Photovoltaik [...] soll das Energieangebot erweitert werden.“ (BIV 3.1.2 (Z))

Begründung: „Im Hinblick auf die langfristig schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern und wegen der notwendigen Reduzierung klimaschädlicher Emissionen (insbesondere CO₂) kommt der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zunehmende Bedeutung zu. Hierzu zählt insbesondere die Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaik), die zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung beiträgt, was in einem so bedeutenden Erholungsgebiet wie der Region Allgäu von besonderem Gewicht ist.

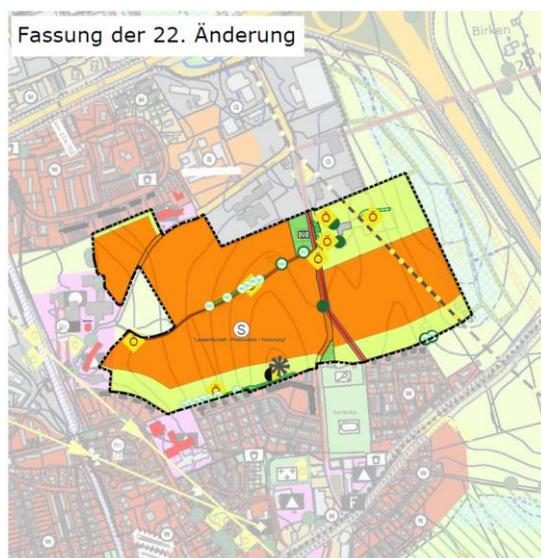
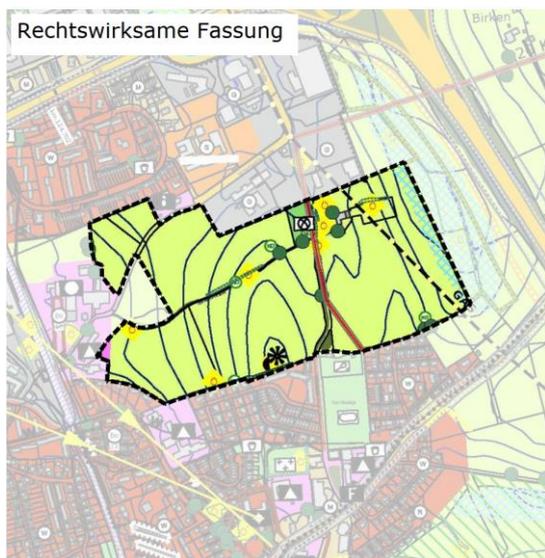
[...]

Für die Nutzung der Solarenergie weist die Region Allgäu überdurchschnittlich günstige Verhältnisse auf. Insbesondere im Winterhalbjahr ist wegen der geringen Nebelhäufigkeit mit einer höheren Sonnenscheindauer zu rechnen (Quelle: Bayerischer Solar- und Windatlas, München 1997). [...]

O.g. wird durch vorliegende Planung geleistet. Insbesondere soll der Strom dem Bedarf dem Standort in direkter Nähe dienen.

2.4 Flächennutzungsplan Kempten

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kempten sind die Flächen als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Die Fläche wird zukünftig als Sonderbaufläche mit Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft in den Randbereichen dargestellt. Die Verkehrsflächen werden weiterhin als solche dargestellt. Die Flächendarstellungen entsprechen denen des Bebauungsplans.



Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (links)
und Ausschnitt aus der vorliegenden Fassung der Änderung (rechts)

3 Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 28,1 ha. Der genaue Geltungsbereich geht aus der Planzeichnung hervor.

4 Der Bestand innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

4.1 Lage und Topographie



Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Kempten und ist im Norden, Westen und Süden von Bebauung umgeben.

Bereich westlich des Wettmannsberger Weg: Der höchste Bereich liegt bei ca. 740m und ist damit ca. 25m höher gelegen, als die Bereiche im Westen (ca. 710m) (Steigung ca. 8%).

Der Bereich östlich des Weges ist wellig auf einer Höhe von ca. 735/ 730 und fällt nach Osten um ca. 15 m ab.

4.2 Nutzung

Die Flächen werden derzeit als landwirtschaftliche Versuchsflächen genutzt.

4.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen sind gepachtet.

4.4 Vorhandener Baubestand / Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein altes Hofgebäude, dabei handelt es sich um ein Baudenkmal. Der Bereich des ehemaligen Hofes inklusive Eingrünungen befindet sich im Bereich der als landwirtschaftliche Flächen festgesetzten Bereichen. Eine Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen sowie sogenannte PV-Zäune sind daher an dieser Stelle ausgeschlossen. Das Denkmal ist nachrichtlich in der Planzeichnung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Das Gebäude befindet sich in der Spitalhofstraße 52, Bezeichnung: „Oberer Spitalhof“, Aktennummer D-7-63-000-225, Funktion: Mitterstallhaus, Haken-

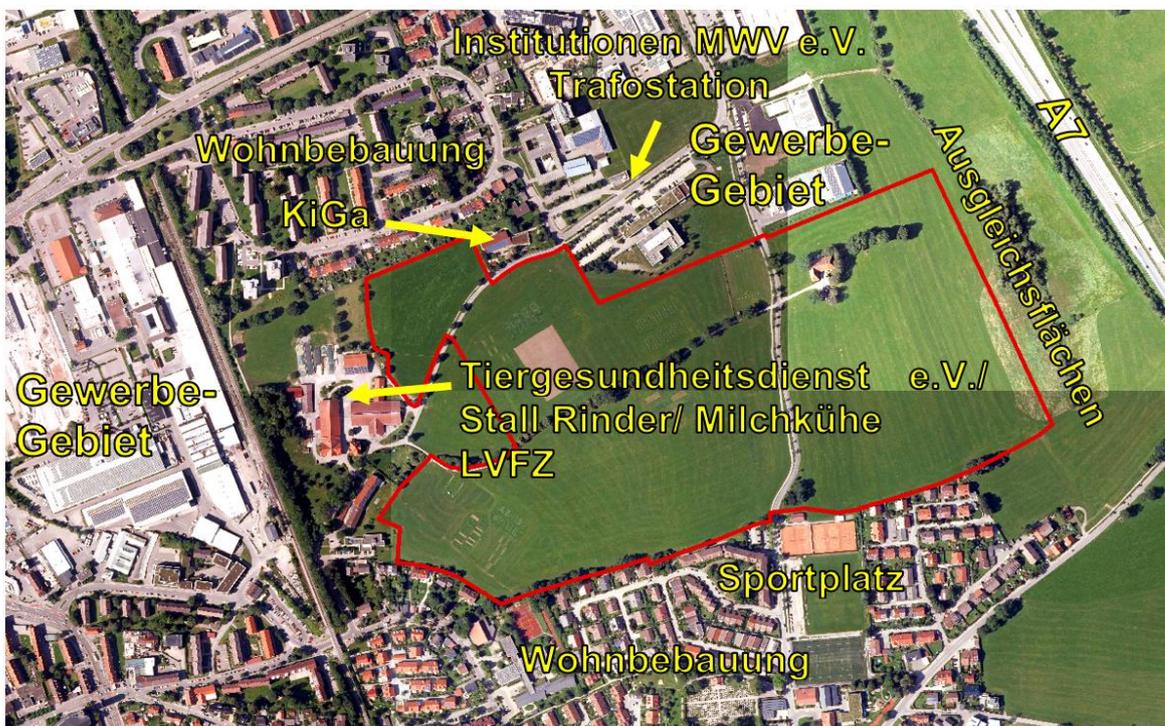
hof, Einödhof, syn. Einzelhof, syn Einödhof; Kurzbeschreibung: Ehem. Oberer Spitalhof, zweigeschossiger Hakenhof mit abgewalmtem Satteldach, Wohnteil und Stall massiv, ansonsten Holzständerkonstruktion, nach 1822 wohl nach älteren Planungen errichtet. Denkmalart: Baudenkmal. Verfahrensstand: Behmen hergestellt, nachqualifiziert.

4.5 Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Östlich (außerhalb) verläuft ein Entwässerungsgraben (Fleißrichtung n. Norden).

5 Der Bestand außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Stadt Kempten, zwischen Ortslage und der Bundesautobahn A7. Nördlich auf den gewerblichen Bauflächen befinden sich die Institutionen des Milchwirtschaftlichen Vereins e.V., muva Kempten GmbH, die Staatliche Berufsschule III Kempten für den Fachbereich Milchtechnologin/e, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten (Außenstelle Immenstadt), die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft sowie eine Trafostation mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz. Westlich befindet sich ein Stall für Rinder und Milchkühe, der Tiergesundheitsdienst, das Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum LVFZ Molkereischule-Berufsschule, darüber hinaus schließen Gewerbeflächen an. Im Süden befindet sich Wohnbebauung so wie ein Sport- und Tennisplatz. Bei den Flächen östlich handelt es sich um Ausgleichsflächen des Gewerbegebiets „Brühl“.



Orthofoto vom Geltungsbereich (=rote Linie)

6 Erschließung und Verkehr

6.1 Verkehrserschließung / Netzanbindung

Das Gebiet hat über die Spitalhofstraße und den Wettmansberger Weg Anschluss an die Ignaz-Kiechle-Straße. Dort befindet sich auch eine Trafostation die von den Institutionen des Milchwirtschaftlichen Vereins e.V. betrieben wird. Hier besteht eine Einspeisemöglichkeit bei Überproduktion in das Mittelspannungsnetz.

6.2 Landwirtschaftlicher Verkehr / Nutztiere

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht verändert. Auch der Zugang von Nutztieren auf die Flächen ist weiterhin möglich.

6.3 Abwasserbeseitigung

Abwasser fällt nicht an.

6.4 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

6.5 Altablagerungen

Zur Aufstellung der Module werden weder erhebliche Erdarbeiten noch Modellierungen vorgenommen.

Im Plangebiet sind keine Altlasten, Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen solche angetroffen werden, ist die Stadt Kempten zu verständigen.

6.6 Anschluss an das Versorgungsnetz für elektrischen Strom

Exakte Verläufe ober- und/oder unterirdischer Leitungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. *-Wird zum Entwurf geprüft und bei Bedarf eingearbeitet-*

Der Anschluss der Photovoltaikanlage ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Festlegung des Anschlusspunktes ist vom Einspeiser separat beim Netzbetreiber zu beantragen.

Im Vordergrund steht hier jedoch der Eigenverbrauch des produzierten Stroms.

6.7 Sonstige Erschließungsanlagen

Ca. 1,3 km östlich verläuft eine Hochspannungsleitung (110 kV), dazwischen verläuft die Bundesautobahn A7.

Durch den Geltungsbereich verläuft eine Gasleitung. Diese ist auch im nördlichen Bebauungsplan dargestellt, wurde jedoch überbaut. Die Leitung wird nachrichtlich in der Planzeichnung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. *Die zu beachtenden Belange (ggf. erforderliches Leitungsrecht oder freizuhaltende Schutzstreifen) werden mit dem zuständigen Leitungsbetreiber im Verfahren und bis zum Entwurf geklärt.*

6.8 Grundwasserschutz

Die Fläche befindet sich nicht einem Trinkwasserschutzgebiet.

7 Weitere Belange

7.1 Biotope, Naturdenkmale

Im Plangebiet sind sowohl Biotope als auch einzelne Naturdenkmale (Einzelbäume) vorhanden. Diese Bereiche sind über flächige Pflanzbindungen, bzw. Einzelbäume mit Pflanzbindung gesichert. Zudem werden ausreichend Abstände über die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft oder über die Baugrenzen eingehalten. Die Lage der Naturdenkmale wurde vom Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten übermittelt und nachrichtlich in die Planzeichnungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung übernommen.

7.2 Denkmalschutz

Auf das Baudenkmal (vgl. Kap. 4.4) werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Dieser Bereich ist weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

8 Bauliche Nutzung

8.1 Art der baulichen Nutzung / Flächenwidmung

Auf 10% bzw. 20% überplanten Fläche (GRZ = 0,10 bzw. 0,20) werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen verschiedener Systeme errichtet. Diese wird über die horizontal projizierte Modulfläche berechnet. Konventionelle Anlagen haben eine Belegungsdichte von ca. 0,35 – 0,45. Daher entspricht die Belegungsdichte der vorliegendem Planung in etwa einem Viertel / der Hälfte der Belegungsdichte von konventionellen PV-Freiflächenanlagen.

Vertikal stehende Anlagen (Anlagen mit senkrecht angeordneten Modulen) und aufgeständerte Anlagen mit Modultischen (mit optimierter Ausrichtung / Neigung) werden auf Rammfundamenten montiert.

Bei sogenannten „Trackern“ daher Anlagen mit beweglichen Modulen, deren Nachführungssystem die Anlagen nach dem optimalen Sonnenstand ausrichtet sind voraussichtlich Betonfundamente notwendig.

Für den Forschungsprozess ist es notwendig verschiedene Anlagen auf verschiedenen Standorten zu erproben, aus diesem Grund werden im Bebauungsplan keine expliziten Vorgaben bezüglich der voraussichtlichen Lage und Anordnung der Module bzw. Systeme getroffen. Auch eine Festsetzung von Reihenabständen wäre daher nicht zielführend.

8.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind, soweit für den Zweck der zulässigen Nutzungen erforderlich, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind allgemein innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

8.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aufgeständerte Anlagen führen nicht zu Versiegelungen oder Bodenumlagerungen. Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen somit nicht.

Bei sogenannten „Trackern“ sind voraussichtlich Betonfundamente notwendig.

Eingriffe in den Wasserkreislauf erfolgen nicht, da Niederschlagswasser nicht gesammelt und abgeleitet, sondern wie bisher verdunsten und versickern kann.

Zum Erhalt der ökologischen Qualität im Planungsgebiet werden Flächen mit Pflanzbindungen festgesetzt. Die Bestandsbäume sind über eine Pflanzbindung gesichert. Genaueres ergibt sich in der zu erstellenden Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (*wird zum Entwurf erarbeitet*).

8.4 Höhenlage und Höhen der baulichen Anlagen

Es sollen auch Module gleichzeitig zum Schutz vor Witterung und Sonne den Rindern und Milchkühen als Unterstand angeboten werden. Dabei sollen die Tiere mit Sendern ausgestattet werden um zu sehen, wie sich die Tiere dazu verhalten werden.

Um auch eine Errichtung von hochaufgeständerten Modulen (daher Module, durch die ein Traktor hindurchfahren kann) ist eine Höhe von bis zu 6 m notwendig.

Aus diesen Gründen ist im Bebauungsplan eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von bis zu 6 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände zugelassen.

Für vertikale Anlagen gilt die maximale Höhe von 3,50 m. Diese Höhe ist notwendig um bei einem ausreichenden Bodenabstand (für die weitere Bewirtschaftung notwendig) je nach Hersteller noch bis zu drei (im Regelfall zwei) Module übereinander installieren zu können.

Eine Veränderung der Geländeoberfläche ist nicht zulässig, sofern diese nicht unbedingt für die ordnungsgemäße Errichtung der Anlagen unumgänglich sind.

Für die Funktionsgebäude ist die Höhe auf maximal 3,0 m beschränkt.

8.5 Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist über die Baugrenzen geregelt. Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen, sowie Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, die für die Errichtung und den Unterhalt dieser Anlagen notwendig und erforderlich sind, sind nur innerhalb dieser Grenzen zulässig.

Eine Ausnahme bilden hier sogenannte PV-Zäune. Sie sind entlang von öffentlichen Verkehrsflächen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig um die optimale Bewirtschaftung innerhalb der Flächen nicht durch ungünstige „Restflächen“ zu stören. Sie sind jedoch nur innerhalb der als Sonstiges Sondergebiet „SO Landwirtschaft- Photovoltaik - Forschung“ dargestellten Flächen der Planzeichnung zulässig. Dadurch ist ein ausreichender Abstand solcher Zäune zu umliegenden Nutzungen gewährleistet.

9 Örtliche Bauvorschriften

9.1 Einfriedigungen

Um mögliche optische Beeinträchtigungen zu mindern, wird die Höhe neu zu errichtender Einfriedigungen auf 2,00 m, einschließlich Übersteigschutz, begrenzt.

Um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu sichern, wird ein Bodenabstand von 0,20 m hergestellt. Mit PV-Modulen bestückte Einfriedigungen sind zulässig (vgl. Kap 8.5).

9.2 Abgrabungen und Aufschüttungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in den Boden sind weder Abgrabungen noch Aufschüttungen zulässig, sofern diese nicht unbedingt für die ordnungsgemäße Errichtung der Anlagen unumgänglich sind.

10 Planungsstatistik

Gesamtfläche (Bruttobaufläche)	ca.	28,09 ha	100 %
Photovoltaikfläche (Nettobaufläche GRZ 0,10)	ca.	9,16 ha	32,6 %
Photovoltaikfläche (Nettobaufläche GRZ 0,20)	ca.	10,19 ha	36,3 %
Grünfläche (Bolzplatz und Streifen im Süden)	ca.	0,66 ha	2,3 %
Fläche für die Landwirtschaft	ca.	7,36 ha	26,2 %
Verkersfläche / Wege	ca.	0,72 ha	2,6 %
Modulfläche (z.B. horizontale Anlagen) bei o.g. GRZ	ca.	2,95 ha	10,5 %

Hinweis: Einzelflächen sind gerundet.

11 Artenschutz

Gemäß der Relevanzprüfung zu geplanten „Freiflächen PV-Anlagen am Spitalhof“, Stadt Kempten des Dipl. Biologen P. Harsch aus Waltenhofen vom April 2023 sind Verbotstatbestände gem. §44 BNatschG nicht zu erwarten.

Details sind der beiliegenden Relevanzprüfung zu entnehmen (Anlage).

12 Umweltbericht und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs *werden zum Entwurf erarbeitet.*

13 Anlagen

Relevanzprüfung zu geplanten „Freiflächen PV-Anlagen am Spitalhof“ Stadt Kempten, P. Harsch, Dipl.-Biologe, Waltenhofen, April 2023

Relevanzprüfung
zu geplanten „Freiflächen PV-Anlagen am Spitalhof“
Stadt Kempten

Auftraggeber:

Milchwirtschaftlicher Verein Bayern e.V.
Ignaz-Kiechle-Straße 20-22
87437 Kempten

Auftragnehmer:

P. Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestr. 20
87448 Waltenhofen
peter.harsch@web.de

Waltenhofen, April 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1. Datengrundlagen.....	3
1.2. Fachliche Grundlagen.....	4
2. Artenschutzrechtliche Gegebenheiten.....	5
2.1. Betroffenheit von Schutzgebieten.....	5
3. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet.....	7
3.1. Ausschluss nicht relevanter Artengruppen.....	7
3.2. Potenzielle Artengruppen.....	7
3.2.1. Fledermäuse.....	7
3.3. Reptilien.....	8
3.4. Vögel.....	9
3.5. Artenliste.....	10
4. Fazit.....	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Milchwirtschaftlichen Verein in Kempton plant an mehreren Stellen (vgl. Abb. 2, Nr. 1) seiner Versuchsflächen am Spitalhof die Aufstellung von PV-Modulen. Ziel dabei ist es mittels wissenschaftlicher Begleitung die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung zu erforschen. Hierzu wird ein Bebauungsplan erstellt, der auch Aussagen zur Umwelt und Artenschutz beinhalten wird.

Unser Büro wurde vom Vorhabensträger dahingehend beauftragt eine Relevanzprüfung durchzuführen, um das Areal auf seine faunistische Bedeutung hin zu bewerten und ggf. den erforderlichen Kartierungsumfang festzulegen.

Die Lage des Vorhabensgebiet ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1, links Übersicht, rechts Detail). Weitere Projektbeschreibungen sowie Pläne können zu einem späteren Zeitpunkt den Antragsunterlagen und Erläuterungsberichten der beteiligten Planungsbüros entnommen werden.

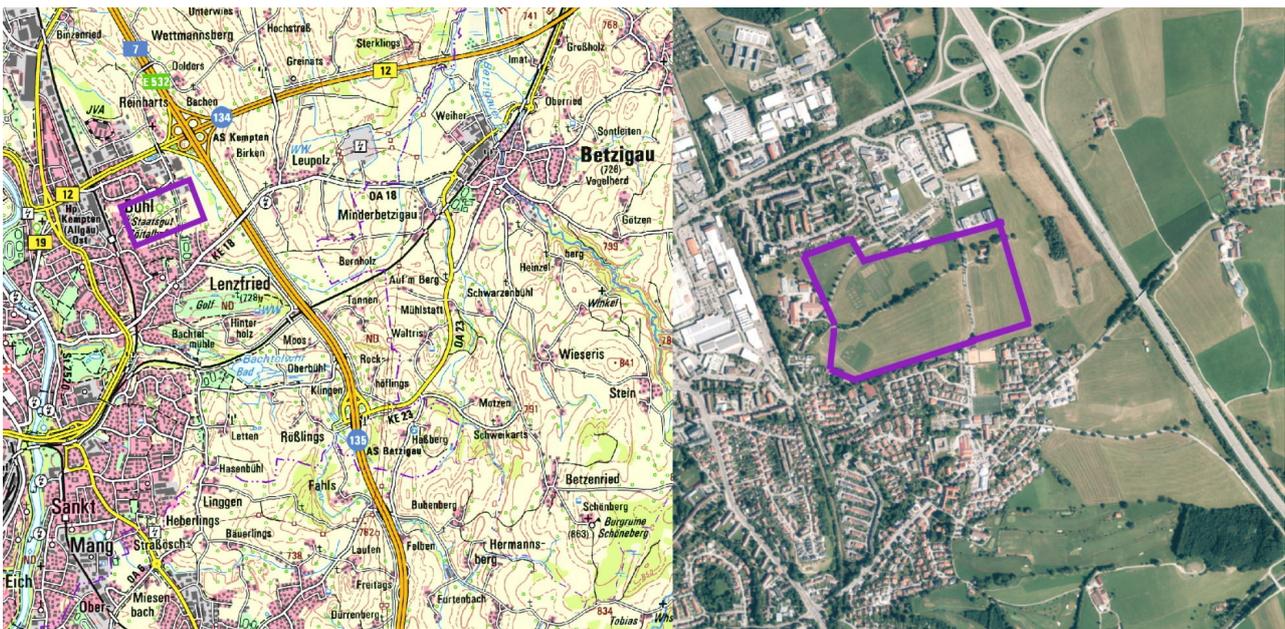


Abb. 1: Lage der Bearbeitungsbereiche (farblich gekennzeichnet), links Übersicht, rechts Detail

1.1. Datengrundlagen

Für die Relevanzprüfung wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung; Schutzgebiete usw.;
- Büro G+H Ingenieurteam GmbH, Infos sowie Karten vom 14.03.2023;
- eigene Vor-Ort-Einsichten am 30.03.2023;

1.2. Fachliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit den Planungen kommt der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Tragen. Da bei möglichen Bebauungen evtl. in vorhandene Biotopstrukturen eingegriffen wird und sich Nutzungsformen dauerhaft ändern können, ist zu klären, ob streng oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG für europarechtlich streng und besonders geschützte Arten erfüllt sind. Daraus können sich verfahrenstechnische Konsequenzen nach §§ 44, 45 sowie nach § 67 BNatSchG ergeben. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet. Das systematische Vorgehen gliedert sich dabei in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung
2. Bestandserfassung am Eingriffsort
3. Prüfung der Verbotstatbestände
4. Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
5. Ausnahmeprüfung.

Wie aus dem Ablaufschema ersichtlich, wird zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Relevanz das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Vorprüfung unterzogen, wobei geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dabei wird das potenzielle Artenspektrum ermittelt und die relevanten Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit betrachtet. Die Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe von vorhandenen Gebietsdaten und/oder durch Ermittlung der Habitatpotenziale im Zuge einer Übersichtsbegehung. Sind artenschutzrechtliche Konflikte potenziell möglich, sind für die betroffenen Arten vertiefende Erhebungen erforderlich. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, werden in einem weiteren Schritt Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

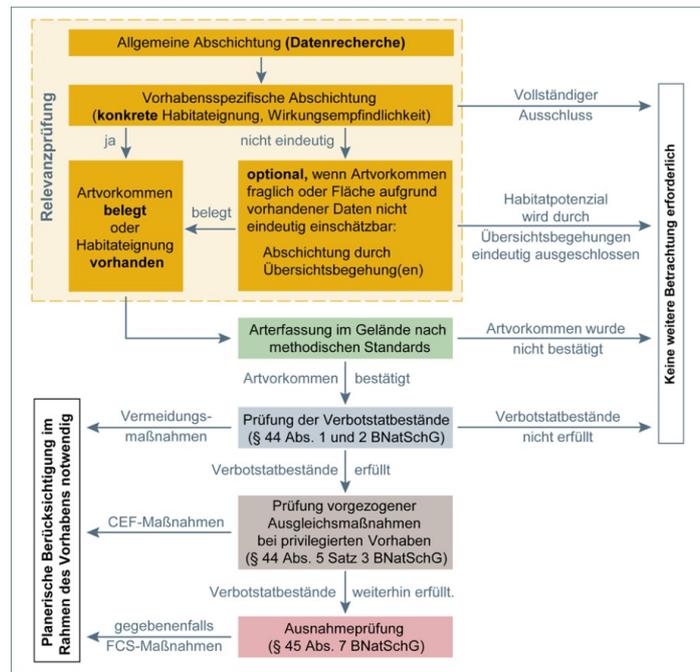


Abb. 2: Ablaufschema einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

2. Artenschutzrechtliche Gegebenheiten

Für besonders und streng geschützte Arten ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

2.1. Betroffenheit von Schutzgebieten

Für das Plangebiet können hierzu folgende Aussagen gemacht werden (*Quelle* vgl. Punkt 1.1):

- nach den Angaben von FIN-Web würde sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen und ohne Einfluss des Menschen im Planungsraum als potenzielle natürliche Vegetation ein Waldmeister-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald, Giersch-Bergahorn-Eschenwald, Rundblattlabkraut-Tannenwald und Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald (Ident-Code M6bT) einstellen;
- es befindet sich in keinem internationalen bzw. nationalen Schutz- oder Wasserschutzgebiet;
- es ist in keiner BayernNetzNatur (BNN)-, Arten- und Biotopschutz Programm (ABSP)-, Wiesenbrüter-, Feldvogel- oder Wolfskulisse;
- südlich und südöstlich des Untersuchungsgebiets finden sich mehrere Ökokonto-/Ausgleichsflächen (vgl. Abb. 2, Nr. 4);
- in der Baumreihe an der Spitalhofstraße (Biotop Nr. KE-1741-001) sind drei Naturdenkmäler ausgewiesen (vgl. Abb. 2, Nr. 2)
- in den Randbereichen sind mehrere amtliche Biotope kartiert (vgl. Abb. 2, Nr. 3), die nachfolgend aufgelistet sind:
 - KE-1725-001 „Strauchhecke an der Spitalhofstraße“ (Stand: 31.08.2006);
 - KE-1735-002 „Eschen bei dem Einzelhof Spitalhofstraße 52“ (Stand: 31.08.2006);
 - KE-1736-002 „Eschen an der Spitalhofstraße“ (Stand: 31.08.2006);
 - KE-1741-001 „Baumreihe an der Spitalhofstraße“ (Stand: 31.08.2006);

- KE-1742-001 „Altbaumbestand am Nordrand von Lenzfried“ (Stand: 31.08.2006);
- KE-1744-001 „Baumreihe östlich Spitalhofstraße 5“ (Stand: 31.08.2006);
- KE-1746-001 „Feldgehölz auf Feuchtstandort bei Lenzfried“ (Stand: 31.08.2006).



Abb. 3: wichtige Bereiche im Untersuchungsgebiet mit Nr. 1 potentielle PV-Standorte, Nr. 2 Naturdenkmäler, Nr. 3 Biotope, Nr. 4 Ausgleichsflächen

3. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet

Auf der Grundlage der zuvor dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt eine Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der unten angegebenen Artengruppen im Planbereich. Arten brauchen einer Untersuchung nicht unterzogen werden, wenn für diese eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dazu können in einem ersten Schritt die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für weitere Prüfschritte identifiziert werden können. Diese Abschichtung nach Verbreitungsgebiet basiert auf einer online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Eine Dokumentation der Ergebnisse findet sich in der beigefügten Artenliste. Standardmäßig bestimmen die zuständigen Behörden im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Erhebungen, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die notwendige Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab.

3.1. Ausschluss nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen, die in irgendeiner Form (Lebensraum, Fortpflanzungshabitat etc.) auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland oder Moorstandorte angewiesen sind, wie artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen, können mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Dies trifft auch auf Arten bzw. Artengruppen zu, bei denen stehende bzw. fließende Gewässer Teil- und/oder Gesamthabitate (Nahrung, Rast, Fortpflanzung, Beuterevier usw.) darstellen. Hierzu zählen Amphibien, Fische, Krebse, Libellen, Wassermollusken bzw. wassergebundene Vögel (u.a. Enten, Gänse, Schwäne etc.). Auf Grund dem Fehlen aquatischer Lebensräume können Vertreter dieser Gruppen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

3.2. Potenzielle Artengruppen

3.2.1. Fledermäuse

Fledermäuse sind in der Regel nachtaktive Tiere. Als Quartiere und Verstecke bevorzugen sämtliche einheimischen Fledermausarten höhlen- und spaltenartige Räume, wie Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe (Dachböden, Ruinen und andere). Eine Gruppe von ihnen hat

eine engere Bindung an Baumbestände, eine andere dagegen an menschliche Bauten und natürliche Höhlen, weshalb man auch zwischen „Baum- und Gebäudefledermäusen“ unterscheidet.

Fledermäuse unterliegen in Deutschland einem strengen Schutz gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Sämtliche Fledermausarten weisen eine differenzierte Biotopbindung an unterschiedliche und zumeist auch räumlich voneinander getrennte Sommer- und Winterquartiere auf. Zusätzlich werden von vielen Arten Zwischenquartiere und mit diesen wiederum nicht identische Jagdbiotope benötigt. Als Quartiere und Verstecke dienen Höhlen und Spalten in und an Bäumen, Felsen, Mauern oder Bauwerken und Gebäuden. Den zentralen Punkt stellen dabei die Sommer- (Wochenstuben-) und die Winterquartiere dar. Zwischen diesen erfolgen die jahreszeitlich gebundenen Wanderungen. Ausreichend große Nahrungshabitate sind für den Fortbestand der Populationen ebenso von übergeordneter Bedeutung. Viele Arten sind sehr standorttreu und nutzen angestammte Habitate im jährlichen Turnus immer wieder.

Durch das Vorhaben wird weder in Gebäude- bzw. Baumbestände eingegriffen bzw. werden diese entfernt. Somit sind Quartierverluste der beiden Fledermausgruppen nicht gegeben. Der gesamte Bereich ist auf Grund seiner Siedlungsstruktur (alte Hofstellen, Scheunen im Umfeld), der linearen Anordnung der Gehölze (typische Leitlinien) und dem Insektenreichtum (Beleuchtungen, Feuchtfächen usw.) für Fledermäuse nicht uninteressant. Auch wird sich durch die Module wahrscheinlich das Insektenangebot erhöhen (aufgewärmte Module locken Insekten an), wodurch die Areale sogar an Attraktivität gewinnen könnten.

Fledermäuse dürften mit ihrem Ortungssystem in der Lage sein, die PV-Module im Gelände zu erkennen und über diese hinwegzufliegen. Bei niedrig fliegenden Arten ist bisher noch nicht geklärt, ob diese den Zaun überwinden oder lieber einen Umweg in Kauf nehmen und außen herum fliegen. Wäre dies der Fall, würde die Einzäunung eine Änderung des Flugverhaltens verursachen. Insgesamt betrachtet werden durch das Vorhaben jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf die lokalen Fledermauspopulationen erwartet. Eine Erfassung der Fledermäuse vor und nach der Installation der PV-Module wäre aus Sicht des Artenschutzes dennoch sehr interessant.

3.3. Reptilien

In Bayern kommt die Zauneidechse in allen Landkreisen und Städten vor und ist in allen TK-Blättern nachgewiesen. Mit Vorkommen muss gerechnet werden, da die Zauneidechse aufgrund der Verbreitung fast nirgends ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung der Flächen auf Eignung als Lebensraum ist für

die Zauneidechse deshalb immer erforderlich (vgl. Leitfaden LfU). Hierzu muss die Habitateignung der betroffenen und angrenzenden Flächen (Umgriff 40m) bewertet und deren mögliche Funktion als Teilhabitate (Winterquartier, Versteck u.a.) eingeschätzt werden.

Nach den im Leitfaden formulierten Kriterien ist das Untersuchungsgebiet für Zauneidechsen aus Sicht des Verfassers in die Kategorie 1 (kein Habitatpotenzial vorhanden und nicht geeignet) einzustufen, weil essentielle Teilhabitate (Überwinterungs- und Sonnplätze etc.) komplett fehlen, die Lebensbedingungen ungeeignet sind und das Nahrungsangebot nicht den Ansprüchen der Art genügt. Somit sind keine signifikanten Beeinträchtigungen lokaler Zauneidechsenpopulationen zu erwarten. Eine Bestandserhebung ist deshalb nicht erforderlich.

3.4. Vögel

Der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie gilt pauschal für alle wild lebenden europäischen Vogelarten, die hier heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch sehr häufigen Arten wie z.B. unsere Kulturfolger.

Auf Grund der Nutzungsform und der Habitatbedingungen ist mit einer entsprechenden Avifauna zu rechnen. Die im Randbereich des Untersuchungsgebietes vorhandenen Gehölzbestände sowie die Hofstelle im Zentrum sind sicherlich Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine Reihe an Vogelarten, die den ökologischen Gruppen der Gehölzbrütern und Siedlungsarten zuzuordnen sein werden. Ob die einzelnen Standorte durch unterschiedliche Bewirtschaftungsweisen für typischen Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) interessant sind, ist durch entsprechende Erhebungen zu klären. Schon jetzt dient das Gelände als Rast- und Nahrungshabitat. So konnten während der Begehung zahlreiche Saat- und Rabenkrähen, Stare sowie der Weißstorch beobachtet werden. Die Module selbst sind abhängig vom Typus als Ansitzwarte interessant. Gelegentlich nutzen Kleinvögel den Aufbau auch gerne als Nistplatz. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Abstände der Modulreihen anscheinend einen deutlichen Einfluss auf die Individuenzahl und die erreichten Populationsdichten von thermophilen Vögeln des Grünlands haben. Besonnte Streifen von 3 m und mehr sollen dabei besonders bestandsfördernd wirken. Außerdem finden bodenbrütende Vögel dank Sicherheitszäunen geschützte Brutareale innerhalb von PVA vor.

Sehr seltene bzw. besonders schützenswerte Arten sind im Untersuchungsgebiet lediglich in den Gehölzen zu erwarten, auf den Grünflächen hingegen ist durch das Fehlen entsprechender Habitate dies eher unwahrscheinlich. Signifikante Veränderungen der lokalen Populationen werden sich durch die PV-Anlagen nicht ergeben. Inwieweit sich das Habitatangebot durch die Module erhöht, wäre eine interessante Fragestellung.

3.5. Artenliste

Eine Übersicht der potenziell möglichen europarechtlich geschützten Arten im Plangebiet gibt die nachfolgende Tabelle wieder.

Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt (LfU) Bayern auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Liste der untersuchungsrelevanten Arten für das Kartenblatt (TK 1 : 25.000) 8227 Kempten bzw. 8228 Wildpoldsried:

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL BY	RL D	8227	8228	L	PO	N
Säugetiere									
	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	x	x	o	o	
	Castor fiber	Europäischer Biber		V	x	x	o	o	
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	x		o	o	
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	x	x	x	x	N
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		x		x	x	N
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			x	x	o	o	o
	Myotis myotis	Großes Mausohr			x	x	x	x	N
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			x	x	x	x	N
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			x	x	x	x	N
	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	x		o	o	
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	x	x	x	x	N
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			x	x	x	x	N
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			x	x	x	x	N
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		x		o	o	
	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	x	x	x	x	N
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	x		o	o	
	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	2	D	x	x	o	o	
Vögel									
	Acanthis cabaret	Alpenbirkenzeisig			x		o	o	
	Accipiter gentilis	Habicht	V		x	x	x	x	N
	Accipiter nisus	Sperber			x	x	x	x	N
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			x	x	o	o	
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	x	x	o	o	
	Aegolius funereus	Raufußkauz				x	o	o	
	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	x		x	x	Z
	Alcedo atthis	Eisvogel	3			x	o	o	
	Anas crecca	Krickente	3	3	x	x	o	o	
	Anser anser	Graugans			x	x	o	o	
	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2		x	x	x	Z
	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V		x	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL BY	RL D	8227	8228	L	PO	N
	Apus apus	Mauersegler	3		x		x	x	N
	Ardea cinerea	Graureiher	V		x	x	x	x	N
	Asio otus	Waldohreule			x		o	o	
	Aythya ferina	Tafelente		V	x	x	o	o	
	Aythya nyroca	Moorente	0	1	x		o	o	
	Bubo bubo	Uhu			x		o	o	
	Bucephala clangula	Schellente			x		o	o	
	Buteo buteo	Mäusebussard			x	x	x	x	N
	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		x	x	x	x	B
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	x	x	o	o	
	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			x	x	o	o	
	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	x	x	x	x	N
	Ciconia nigra	Schwarzstorch			x	x	o	o	
	Cinclus cinclus	Wasseramsel			x	x	o	o	
	Circus aeruginosus	Rohrweihe			x	x	o	o	
	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	x	x	o	o	
	Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2		x	o	o	
	Coloeus monedula	Dohle	V		x	x	x	x	N
	Corvus corax	Kolkrabe			x	x	x	x	N
	Corvus frugilegus	Saatkrähe			x	x	x	x	N
	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V		x	o	o	
	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	x	x	o	o	
	Cygnus olor	Höckerschwan			x	x	o	o	
	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	x	x	x	x	N
	Dendrocopos leucotos	Weißrückenspecht	3	2	x		o	o	
	Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	x		o	o	
	Dryocopus martius	Schwarzspecht			x	x	x	x	N
	Egretta alba	Silberreiher		R	x	x	x	x	N
	Emberiza citrinella	Goldammer			x	x	x	x	B
	Falco peregrinus	Wanderfalke			x		o	o	
	Falco subbuteo	Baumfalke		3	x		x	x	N
	Falco tinnunculus	Turmfalke			x	x	x	x	B
	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	x	x	o	o	
	Fringilla montifringilla	Bergfink				x	x	x	Z
	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	x	x	x	x	Z
	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	x	x	o	o	
	Geronticus eremita	Waldrapp	0	0		x	o	o	
	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz				x	o	o	
	Grus grus	Kranich	1		x	x	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL BY	RL D	8227	8228	L	PO	N
	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		x	x	o	o	
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	x	x	x	x	N
	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	3	x		o	o	
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	x	x	o	o	
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		x	x	o	o	
	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	x	x	o	o	
	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			x		o	o	
	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3		x	o	o	
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	x	x	o	o	
	<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	x		o	o	
	<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			x	x	o	o	
	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	x	x	o	o	
	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			x	x	x	x	N
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		x	x	x	x	N
	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			x		o	o	
	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	x		o	o	
	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1		x	o	o	
	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	x	x	o	o	
	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V		x	x	x	x	B
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	x	x	x	x	B
	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	x	x	o	o	
	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			x	x	o	o	
	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger				x	o	o	
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		x		o	o	
	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht			x	x	o	o	
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	x	x	x	x	B
	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	x	x	x	B
	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			x	x	o	o	
	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	x	x	o	o	
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	x	x	o	o	
	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V			x	o	o	
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V		x	o	o	
	<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3		x	o	o	
	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	1	x	x	o	o	
	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			x	x	o	o	
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			x	x	o	o	
	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		x	x	x	x	B
	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	x		o	o	
	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		x	x	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL BY	RL D	8227	8228	L	PO	N
	Turdus iliacus	Rotdrossel			x	x	o	o	
	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	x	x	o	o	
Kriechtiere									
	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	x	x	o	o	
Lurche									
	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2		x	o	o	
	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	x	x	o	o	
	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	x	x	o	o	
	Salamandra atra	Alpensalamander			x	o	o	o	
	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	x	o	o	o	
Libellen									
	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	2	1		x	o	o	
	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	2		x	o	o	
Schmetterlinge									
	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	V	V	x	x	o	o	
Weichtiere									
	Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1		x	o	o	
Gefäßpflanzen									
	Cypripedium calceolus	Europ. Frauenschuh	3	3	x	x	o	o	
	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout	2	2		x	o	o	
Tab. 1: Liste der im Plangebiet potenziell möglichen Tier- und Pflanzenarten									

Legende:

- RL-BY = Rote Liste Bayern
- RL-D = Rote Liste Deutschland
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste
- D = Daten defizitär
- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

- 8227 = Vorkommen laut LfU im Kartenblatt TK 8227 (Kempten) gemeldet
- 8228 = Vorkommen laut LfU im Kartenblatt TK 8228 (Wildpoldsried) gemeldet

- PO = Vorkommen potenziell möglich
- L = Lebensraum geeignet
- x = ja
- o = nein

- N = Nutzung
- B = potenzielle Brut/Fortpflanzung
- N = potenzieller Nahrungsgast
- Z = potenzieller Zugvogel

4. Fazit

Da nicht feststeht, welcher Typus von PV-Modulen auf den Versuchsflächen letztendlich installiert werden, sind die nachfolgend formulierten Wirkprozesse und Vermeidungsmaßnahmen lediglich allgemeiner Natur. Wenn feststeht, welche Module an welchem Standort zum Einsatz kommen, können hierzu ggf. noch weitere Aussagen getroffen werden.

Durch die Übersichtsbegehungen und die Relevanzabschätzung ergeben sich nach überschlägiger Betrachtung nur für wenige Arten Anhaltspunkte bzw. Hinweise, dass im Untersuchungsgebiet Wirkfaktoren zum Tragen kommen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europarechtlich geschützte oder besonders geschützte Arten sind nicht betroffen. Detailliertere Erhebungen sind für langfristige Aussagen bei Fledermäusen (Veränderungen im Flugverhalten durch die Anordnung und Gestaltung unterschiedlicher PV-Module) wünschenswert, bei Vögeln (Auswirkungen auf das Rast- und Nahrungsverhalten, Veränderungen bei den Brutvogelarten) erforderlich.

Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt im Rahmen des Vorhabens nicht vor. Auch ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erkennbar. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind sehr unwahrscheinlich, da keine Beeinträchtigungen von Arten bzw. der Verlust von Fortpflanzungshabitaten gegeben sind. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG werden nicht ausgelöst, eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich. Dennoch können folgende allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert werden:

- VM 1: Baufeldräumung bzw. Installation der Module
die Baufeldräumung bzw. Installation der Module ist auf die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum Ende des Februars im Folgejahr zu begrenzen. Sollen die Bauarbeiten deutlich außerhalb der oben genannten Zeiträume beginnen bzw. durchgeführt werden, so ist die Fläche auf das Vorhandensein von Vogelbruten zu kontrollieren. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Brutplatz auszusparen, der geplante Arbeitsbereich ggf. zu ändern oder die Montage zeitlich in den Herbst zu verschieben. Das weitere Vorgehen ist dabei mit der Unteren Naturschutzbehörde/dem Umweltamt abzustimmen;
- VM 2: Abstimmung Standort und Modulart
Untersuchungen zeigten, dass Fledermäuse horizontale Flächen mit Gewässern und vertikale Flächen mit offenen Flugwegen verwechseln können. Zur Vermeidung von Kollisionen sollten glatte, vertikale Oberflächen an kritischen Orten, wie Zugrouten und Jagdhabitaten, vermieden werden.

Zusammenfassend lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich wie folgt darstellen:

Artengruppe	Vorkommen geschützter Arten	Auswirkungen durch die Maßnahme
Säuger ohne Fledermäuse	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten (z.B. Biber, Haselmaus)	Auswirkungen nicht gegeben
Fledermäuse	Untersuchungsbereich sehr wahrscheinlich Jagdrevier und Leitlinie Quartiere in Altbäumen und Altgebäude möglich, diese aber durch das Vorhaben nicht betroffen	Auswirkungen nicht gegeben, Untersuchung Flug-/Jagdverhalten wäre interessant
Kriechtiere	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Lurche	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Fische	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Libellen	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Käfer	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Tagfalter	Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten möglich	Auswirkungen nicht gegeben
Nachtfalter	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Heuschrecken	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Schnecken	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Muscheln	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Vögel	Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten (Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat) gegeben	Auswirkungen nicht gegeben, Untersuchung Brut-, Rast- und Nahrungsverhalten ist erforderlich
Pflanzen	keine Vorkommen saP-/planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben

Tab. 3: Zusammenfassung der Auswirkungen im Untersuchungsgebiet auf die verschiedenen Artengruppen